

Konsumgenossenschaften unter dem NS-Regime



Adam Remmele 1877 – 1951, Vorstand ZdK



Kleinen Einzelhändlern sind die Konsumgenossenschaften ein Dorn im Auge. Sie verbünden sich mit den **Nationalsozialisten**, um die Genossenschaften zu beseitigen. Es wird Druck auf die Mitglieder ausgeübt, auszutreten. Beamten wird der Beitritt untersagt. Schaufensterscheiben werden eingeworfen, in Eutin ein Laden durch **Handgranaten** zerstört. Nach der Regierungsübernahme durch die Nazis 1933 wird die genossenschaftliche **Rückvergütung** gesetzlich auf 3% beschränkt, um die Mitgliedschaft unattraktiv zu machen. Den Genossenschaften wird verboten, weitere Spareinlagen anzunehmen, sie müssen ihre **Spareinrichtungen auflösen**.

Die **Weltwirtschaftskrise** ab 1929 setzt vielen Genossenschaften bereits arg zu. Die Kaufkraft der Arbeiter, des Hauptkundenstammes, sinkt mit wachsender Arbeitslosigkeit. Der Druck durch die Naziregierung ab 1933 zwingt etliche Konsumgenossenschaften zur Aufgabe, so auch die Berliner und die Kieler. 1935 müssen sie ihre Liquidation beschließen. Die Konsumgenossenschaften müssen sich umbenennen in „**Verbrauchergenossenschaft**“, die *Produktion* heißt jetzt „**Niederelbische Verbrauchergenossenschaft eG**“. Neue Genossenschaften dürfen nur noch mit staatlicher Genehmigung gegründet werden. Die Konsumgenossenschaften halten aber noch bis 1941 durch, dann werden sie insgesamt zwangsweise aufgelöst. Die kaufmännische Organisation wird als „**Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront**“ in die Kriegswirtschaft integriert. Die Mitglieder werden faktisch enteignet, denn sie bekommen nur ihre Geschäftsanteile und Spareinlagen zurück, nicht aber die anteiligen Rücklagen.



Durch Handgranate zerstörter Konsum-Laden

Zur Konsumvereinsfrage
Jede Werbung seitens der N.S.D.A.P. für Konsumvereine untersagt.
In Einklang hiermit sind in Folge 2 des „Arbeitsvertrags“ § 11 und 12 veröffentlichten Änderungen über die Mitgliedschaft bei den Konsumvereinen geben wir folgende amtliche Mitteilung der „Reichsleitung der N.S.D.A.P.“ bekannt:
„Die Gründung der N.S.D.A.P. von Konsumvereinen ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gründung von Konsumvereinen ist nur dann zulässig, wenn sie sich ausschließlich der Produktion von Waren widmen.“
München, den 27. Juni 1933
Gen. Rudolf Heß,
Reichsleiter des Führers.



Verbrauchergenossenschaft Kiel e.V. m. B. H. in Liquidation
Kiel - Gärden, Seebärgerstr. 11

An unsere Mitglieder!

Anliegend erhalten Sie das im Frühjahr von Ihnen eingereichte Mitteilungsblatt wieder zurück. Über das Schicksal des Genossenschaftsanteiles kann erst am Ende der Liquidation, voraussichtlich 1. Oktober 1940, entschieden werden.

Ab 2. Januar 1936 werden zum unsere Verteilungsstellen, soweit der dazugehörige Umsatz es zulässt, an die bisherigen Lagerhalter vermietet, die alsdann als selbständige Kaufleute für eigene Rechnung weiterführen.

Durch diese Regelung ist erreicht, dass ein grosser Teil unserer zum Teil langjährigen Mitarbeiter nicht brotlos werden, und unsere Mitglieder auch künftig ihren Bedarf in altgewohnter Weise decken können.

Die neuen Inhaber der Läden, die Ihnen ja zum Teil schon jahrelang bekannt sind, werden davon sind wir überzeugt, alles tun, um Sie als Käufer in jeder Weise zufrieden zu stellen.

Bedurch, dass die Belieferung der Läden durch die Deutsr (D.S.G.) erfolgt, haben Sie die Gewähr, auch weiterhin in Bezug auf Qualitäten bestens versorgt zu werden und die Liebgewonnenen Eigenfabrikate der D.S.G. nach wie vor weiterkaufen zu können.

Wir danken Ihnen noch für die der Genossenschaft bisher gehaltene Treue und bitten Sie, die neuen Inhaber der Läden dadurch zu unterstützen, dass Sie Ihre künftigen Einkäufe bei ihnen tätigen.

Kiel - Gärden, den 16. Dezember 1935

Heil Hitler!
Die Liquidatoren
Gen. Carl Dehn, Hans Hilschmann

Information der Mitglieder über die Liquidation der Kieler Genossenschaft